

Inhalt

Abfallwirtschaft

Verpackungsrecycling nicht zum Nulltarif, ZSVR ruft Hersteller dazu auf, Recyclingverträge mit den Systembetreibern abzuschließen... Seite 2

EU Verpackungsverordnung veröffentlicht, Fachleute raten, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten... Seite 3

Recyclingsand aus der Region Hellweg, in der kommunalen Kreislaufwirtschaft aus der Not eine Tugend machen... Seite 4

Gefahrstoffverordnung

Neue Regeln für den Umgang mit Asbest, Novelle der Gefahrstoffverordnung in Kraft... Seite 1

Umweltmanagement

Nachhaltige öffentliche Beschaffung, neuer Projektbericht bietet erstmals eine umfassende Darstellung zu dem Thema... Seite 1

„Die letzte Seite“

kurz & bündig
Impressum

Novelle der Gefahrstoffverordnung in Kraft

Neue Regeln für den Umgang mit Asbest



Ende letzten Jahres ist die Novelle der Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Hiermit sollen unter anderem die bisherigen Präventionsmaßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Krebserkrankungen verbessert werden. Die zahlreichen Neuerungen sind insbesondere für das Baugewerbe von Relevanz, da Tätigkeiten mit dem Problemstoff „Asbest“ besonders im Fokus stehen. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) stellt im Internet ein umfassendes Informationspaket bereit und bietet so den betroffenen Gewerken Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regelungen.

Asbestgefahr

Die Unfallversicherungsträger verzeichnen weiterhin hohe Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und Todesfälle. Wie konkret diese Gefahren sind, zeigt die Statistik der BG Bau. Bei den Berufskrankheiten ist Asbest die häufigste Todesursache. In den vergangenen zehn Jahren sind 3.376 Versicherte der Bau-berufsgenossenschaft infolge einer asbestbedingten Berufserkrankung gestor-

ben, allein im Jahr 2022 waren es 320 Versicherte.

Die neue Gefahrstoffverordnung orientiert sich am Stichtag des Inkrafttretens des Asbestverbots: Demnach muss in allen Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, mit Asbest in den Baustoffen bzw. der Bausubstanz gerechnet werden.

ben, allein im Jahr 2022 waren es 320 Versicherte.

Risikobewertung

Die BG-Bau hebt positiv hervor, dass jetzt das sogenannte Ampel-Modell für die Risikobewertung rechtlich bindend ist. In der Praxis findet dieses Konzept bereits seit einigen Jahren über die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 910 (TRGS 910) Anwendung. Laut BG-Bau sei das Modell für die betroffenen Betriebe praxistauglich, um bei der Arbeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen die Schutzmaßnahmen risikobezogen festlegen zu können. Je höher die Belastung am Arbeitsplatz, desto anspruchsvoller seien die Maßnahmen zum Schutz der

Beschäftigten. Das Konzept definiert drei Risikobereiche: geringes Risiko (Asbest-Faserstaubbelastung kleiner 10.000 Fasern/Kubikmeter), mittleres Risiko (Asbest-Faserstaubbelastung kleiner 100.000 Fasern/Kubikmeter) und hohes Risiko (Asbest-Faserstaubbelastung größer 100.000 Fasern/Kubikmeter). Aufgrund der Farbgebung der Risikobereiche (grün, gelb, rot) wird das Maßnahmenkonzept auch „Ampel-Modell“ genannt.

Neue Pflichten

Verbindlich wird jetzt die sogenannte Mitwirkungs- und Informationspflicht für Bauherren bzw. Veranlasser von Baumaßnahmen. Dem beauftragten Bau- und Handwerksbetrieben sind alle vorliegenden Gebäudeinformationen zur Verfügung zu stellen. Gemeint sind beispielsweise Angaben zur Bau- und Nutzungsgeschichte sowie über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe. Die eigentliche Beurteilung, ob bei der Durchführung

der Baumaßnahme gegebenenfalls eine Asbestgefährdung zu erwarten ist, liegt in der Pflicht des jeweilig ausführenden Handwerks- oder Bauunternehmens.

Viel Kritik

Genau dieser Ansatz wurde im Vorfeld sehr kontrovers diskutiert. Schon lange fordert das Baugewerbe, dass generell der Bauherr in der Erkundungspflicht stehen sollte. Demensprechend groß war die Enttäuschung, dass diese Forderung in der verabschiedeten Novelle keine Berücksichtigung fand. Jetzt stehen Befürchtungen im Raum, dass jedes Gewerk selbst eine Asbest-Beprobung durchführen muss, auch wenn sie auf ein und derselben Baustelle tätig sind. Die BG Bau kritisiert die jetzt geltende Erkundungspflicht. Sie befürchtet, dass Asbest nicht oder zu spät erkannt wird, weil den Unternehmen die notwendigen Informationen zu potentiellen Schadstoffbelastungen in Bestandsgebäuden fehlen.

Wichtige Infos

Vor diesem Hintergrund stellt die BG Bau ein umfassendes Informations- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Hierzu zählen u. a. E-Learning-Module, Multiplikatoren-Schulungen für Ausbildungsstätten und eine Arbeitsschutzprämie „Schutzpaket für das Bauen im Bestand“, mit dem die technische Grundausstattung, die für ein sicheres Arbeiten an asbesthaltigen Materialien erforderlich ist, gefördert wird. Zudem wird die bestehende Branchenlösung überarbeitet und in einen Leitfaden überführt, der eine praxistaugliche Vorgehensweise für die Betriebe in Bezug auf Asbest beim Bauen im Bestand vorgibt. (gb)

Informations- und Unterstützungsangebote finden sich unter www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/asbest/neue-gefahrstoffverordnung-2024.

ZSVR ruft Hersteller dazu auf, Recyclingverträge mit den Systembetreibern abzuschließen

Verpackungsrecycling nicht zum Nulltarif

Jeder Hersteller und Händler, der sein Produkt in einer Verpackung auf den Markt bringt, muss hierfür eine Lizenzgebühr zahlen. Mit diesen Gebühren wird die Entsorgung und Verwertung des Verpackungsmülls finanziert. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) teilt mit, dass nach wie vor zu wenig Unternehmen dieser gesetzlichen Pflicht nachkommen. Somit können die säumigen Betriebe das gesamte System des Verpackungsrecyclings gefährden.

Beteiligungspflicht

Alle Unternehmen, die Waren produzieren, verpacken oder verpacken lassen und erstmals in Verkehr bringen, sind verpflichtet, einen Beteiligungsvertrag bei einem der derzeit 10 Systembetreiber (Dualen Systeme) abzuschließen und ihre Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID zu hinterlegen. Dazu zählen Produzenten, Handelsunternehmen, Onlinehändler und viele mehr. Ohne diese Systembeteiligung können



Verpackungsabfällen in der Gelben Tonne werden abgeholt (Foto: Bartsch/MK)

die jeweiligen Dualen Systeme keine Mengen an die Zentrale Stelle melden. Das wiederum gefährdet nicht nur die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Recyclingquoten, sondern auch den fairen Wettbewerb. Die Unternehmen, die ihre gesetzlich vorgeschriebene Beteili-

gungspflicht erfüllen, decken mit ihren Lizenzentgelten die Hauptlast der Systemkosten. Die ZSVR wertet regemäßig Millionen von Datensätzen und Textdokumenten aus, um diese säumigen Unternehmen ausfindig zu machen. Die Zentrale Stelle übergibt die Verstöße

an die zuständigen Vollzugsbehörden, dies sind in der Regel die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen „Trittbrettfahrern“ drohen Geldstrafen, Einträge ins Gewerbezentralregister oder gar ein sofortiges Verkaufsverbot ihrer Waren.

Kostentreiber

Laut ZSVR seien die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen deutlich gestiegen. Die Kostensteigerung habe verschiedene Ursachen, z. B. die ambitionierten gesetzlichen Recyclingquoten. So habe der Gesetzgeber diese seit 2018 in zwei Stufen angehoben. Beispielsweise sei für Kunststoffe die Quote von 36 % auf 63 %, für Papier, Pappe, Karton (PPK) von 70 % auf 90 % und für Aluminium sogar von 60 % auf 90 % gestiegen.

Zudem ersetzen Unternehmen vermehrt gut recyclingfähige Verpackungen durch solche aus schlecht verwertbaren Materialien. Statt Monomaterialien aus reinem Kunststoff oder Papier nutzen sie bei-

spielsweise Verbunde, bei denen Sortierung und Recycling deutlich aufwändiger sind. Die Menge schlecht oder nicht zu recycelnder Materialien sowie die Fehlwürfe führen zu einer vermehrten energetischen Verwertung. Die Preise sind hier teilweise deutlich gestiegen.

Problem Lithium-Akkus

Darüber hinaus weist die ZSVR auf eine aktuelle Entwicklung hin, die besonders bedenklich sei. Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher entsorgen Lithium-Akkus in den falschen Tonnen und verursachen damit Brände in den Sortieranlagen. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Anlagen, den Ausbau des Brandschutzes und die gestiegenen Versicherungsprämien seien exorbitant und gingen in die Millionen.

Produktverantwortung

Ziel ist es, die Wertstoffe möglichst lange im Kreislauf zu halten. Das Duale System hat sich dabei in der Vergangenheit bewährt. Damit dies so bleibt, sind die

Unternehmen aufgefordert, ihren finanziellen Teil dazu beizutragen. Konkret heißt das, einen Systembeteiligungsvertrag bei einem oder mehreren Systembetreibern abzuschließen. Das ist ein Beitrag zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Produktverantwortung, die sich über den gesamten Lebenszyklus einer Verpackung erstreckt. „Nur wenn alle ihrer Verantwortung nachkommen, schaffen wir es, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern und Kreisläufe zu etablieren“, so der Appell der ZSVR. (gb)

Um einen Systembeteiligungsvertrag abzuschließen, sollten sich die Inverkehrbringer direkt an einen der Systembetreiber wenden. Eine Übersicht bietet die Zentrale Stelle Verpackungsregister unter der Verlinkung www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/uebersicht-systembetreiber.

Fachleute raten, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten

EU Verpackungsverordnung veröffentlicht



Verpackungsabfällen (Foto: Bartsch/MK)

Der europäische Verpackungsmüllberg wächst ständig weiter. Damit soll jetzt Schluss sein. Schon bald gelten in jedem EU-Mitgliedsstaat dieselben, strengen Anforderungen, um den Verpackungsabfall zu reduzieren und eine wirksamere Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Möglich wird das durch die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR), die am 22.01.2025 im Amtsblatt der Euro-

päischen Union veröffentlicht wurde. Hiermit wird die bisher geltende EU-Verpackungsrichtlinie abgelöst.

Zeit ist knapp

Richtig los geht es jedoch erst am 12. August 2026, weil die EU eine 18-monatige Übergangsfrist eingeplant hat. Auch danach bleibt mitunter noch mehr Zeit, weil die Umsetzung in Stufen erfolgt. Die Fachleute vieler Wirtschaftsverbände raten aber trotzdem zur Eile, damit sich

alle Betroffenen frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereiten können.

Überblick verschaffen

Für diejenigen, die sich zunächst einen ersten Überblick verschaffen wollen, ist das Lesen der 124-seitigen Verordnung im EU-Amtsblatt gänzlich ungeeignet. Die bessere Alternative bieten unter anderem Internetseiten von diversen Unternehmensberatungen, die gute und kostenlose Einstiegsinformationen be-

reitstellen. Eine umfassende Übersicht bietet beispielsweise das Web-Angebot „Verpackungsgesetz.com“. Hier werden bereits seit Jahren regelmäßig gesetzliche Neuigkeiten rund um das Thema „Verpackung“ veröffentlicht. Auch diesmal liefern die Autoren einen hilfreichen Überblick über die wichtigsten Änderungen der neuen europäischen Verpackungsverordnung. Besonders erwähnenswert ist die dreispaltige Tabelle, die eine geordnete Übersicht ermöglicht.

Hilfreiche Tabelle

Die erste Spalte zeigt die jeweiligen Änderungen (z. B. Recyclingfähigkeit). Die zweite Spalte gibt den Zeitpunkt an, ab wann die Änderungen gelten (z. B. 2030) und die dritte Spalte zeigt an, für welchen Betroffenen die jeweiligen Änderung relevant ist (z. B. Erzeuger oder Händler). Hilfreich ist, dass die Änderungen mit erklärenden Textpassagen auf der Internetseite verlinkt sind.

Wichtiges „K“

Ganz wichtig ist das in Klammern gestellte „K“ in der linken Spalte. Hierdurch wird auf den ersten Blick erkennbar, welche Änderungen einen Bezug auf Konformitätsbelange haben. Konfor-

mität bezieht sich auf die Übereinstimmung eines Produkts, einer Dienstleistung oder eines Systems mit bestimmten Standards, Vorschriften oder Normen. Nur Verpackungen, die EU-konform hergestellt sind, dürfen auf den Markt gebracht werden. Der Hersteller muss den Nachweis erbringen, dass die Beschaffenheit seiner Verpackung mit den gesetzlich geregelten EU-Normen übereinstimmt. Beispielsweise müssen Verpackungen zukünftig klar gekennzeichnet sein, um die Recyclingfähigkeit und eine korrekte Entsorgung zu gewährleisten.

Ohne entsprechende Kennzeichnung darf eine Verpackung dann zukünftig nicht auf den europäischen Markt gebracht werden, weil diese dann nicht EU-konform ist. Angewandt wird diese Systematik z. B. bei Elektro- und Elektronikgeräten, die nur auf den europäischen Markt gebracht werden dürfen, wenn sie den in zahlreichen Regelwerken festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen entsprechen. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zu erheblichen Strafen führen. Hier wird die EU-Konformität im Rahmen der abfallrechtlichen Marktüberwachung durch die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden kontrolliert. Das Beispiel zeigt, dass es ratsam ist,

sich intensiv mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen. Jedoch stehen nicht alle Betroffenen vor denselben großen Herausforderungen, wenn es an die Umsetzung der neuen Vorschriften geht.

Ausblick

Zur Konkretisierung der neuen EU-Verpackungsverordnung wird es zukünftig weitere Verordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse geben, das ist bereits angekündigt. Schwer vorstellbar, da die deutsche Verpackungsgesetzgebung bereits jetzt sehr komplex ist. Trotz der unglaublichen Regelungsdichte steigt das nationale Verpackungsaufkommen aber weiter. Mittlerweile liegt Deutschland mit 237 kg pro Kopf/Jahr im EU-Verpackungsmüll-Ranking auf dem zweiten Platz. Der europäische Durchschnitt liegt bei 190 kg pro Jahr. Bleibt zu hoffen, dass die strengen Vorgaben dann auch wirklich zu einer Reduzierung des Müllaufkommens führen werden. (gb)

Weitere hilfreiche Informationen finden sich u. a. unter www.verpackungsgesetz.com. Die neue PPWR ist unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj> abrufbar.

In der kommunalen Kreislaufwirtschaft aus der Not eine Tugend machen

Recyclingsand aus der Region Hellweg

Ende letzten Jahres veranstaltete die Bezirksregierung Arnsberg den Kongress „Kommunale Kreislaufwirtschaft - Aus der Not eine Tugend machen“. Mehr als 100 Interessierte aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung informierten sich im Iserlohner SASE-Forum über Wege in eine zukunftsgerichtete Kreislaufwirtschaft. Vorgestellt wurden Strategien und Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung. Ein interessantes Beispiel mit einem regionalen Bezug stach besonders heraus, die Herstellung von Recyclingsand.

Sandbedarf

Sand ist einer der wichtigsten mineralischen Massenrohstoffe, der im Bausek-



Bodenaufbereitung der GWM (Foto: GWM)

tor sehr vielfältig zum Einsatz kommt. Verwendet wird er beispielsweise für die Herstellung von Beton und als Zuschlagsstoff für Putz oder Mörtel. Zudem wird Sand in allen Bereichen des Erdbaus genutzt. Beim Verlegen von Wasser-, Gas- und Stromleitungen wird Sand u. a. zum Schutz der Leitungen eingesetzt. Ein dickes Sandbett sorgt dafür, dass Steine nicht direkt auf die Leitungen drücken, denn das könnte über die Zeit zu Korrosionsschäden führen. Müssen Wasser-, Gas- und Stromleitungen repariert oder ausgetauscht werden, ist der alte Sand meist nicht mehr zu gebrauchen. Dieser hat sich über Jahre mit Erde, Steinen und Wurzeln vermischt und ist daher nicht mehr fein genug, um genügend Schutz für die Leitungen zu gewährleisten. Deshalb landet er in der Regel auf einer Deponie.

Nachfrage

Sand ist gefragt, nicht nur im Bausektor. Auch andere Wirtschaftsbereiche sind auf den mineralischen Rohstoff angewiesen, beispielsweise die Glas- und Keramikindustrie, die IT-Hardwareproduktion oder die Branche der erneuerbaren Energien. Der große Sandbedarf führt zu einer starken Nachfrage. Nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) könne Deutschland diese Nachfrage bisher aus eigener Produktion decken und auf Importe verzichten. Die nationalen Sandvorkommen seien ausreichend groß. Trotzdem warnt der Verband vor möglichen Engpässen in der zukünftigen Versorgung.

Engpass & Preis

Die Rohstoffe können nur dort gefördert werden, wo sie sich auch tatsächlich geologisch befinden. Aber dort ist es nicht immer möglich, den Sand abzubauen. So können Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, strenge Auflagen in Natur- und Wasserschutzgebieten sowie die allgemein geringe Akzeptanz für neue Tagebau-Projekte eine Verknappung des mineralischen Rohstoffs nach sich ziehen. Eine Entwicklung, die sich schon jetzt ganz konkret im Rohstoffpreis widerspiegelt. Eine Datenauswertung von Statista ergab, dass der Erzeugerpreisindex für in Deutschland



GWM-Sand nach der Bodenaufbereitung (Foto: GWM)

In Kamen-Heeren-Werve produziert die GWM ein neues Produkt, den GWM-Flüssigboden. Der neue Baustoff wird beim Einbau von Rohrleitungen (z.B. Gas, Wasser) und Kabelleitungen eingesetzt. Da die GWM bei der Produktion insbesondere den Recyclingbaustoff „GWM-Sand“ einsetzt, wird auch hier Natursand substituiert. Auch technisch ist das Produkt ideal für viele Einsatzbereiche: So umschließt der Flüssigboden Rohre und Kabel absolut vollständig, so dass eine zusätzliche Verdichtung, zum Beispiel durch laute Rüttelplatten, nicht mehr notwendig ist. Diese sogenannte „Selbstverdichtung“ führt auch dazu, dass Setzungen und in deren Folge auch Reparaturarbeiten an Straßen minimiert werden.

hergestellten Sand in den letzten 17 Jahren um über 30 % angestiegen ist. Teurer Sand für den Bausektor auf der einen Seite und immer knapper werdender Deponieraum für mineralische Bauabfälle auf der anderen Seite.

Not & Tugend

Wie aus dieser Not eine Tugend gemacht wurde, zeigt die Gesellschaft zur Weiterverwendung von Mineralstoffen mbH (GWM). Die GWM ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Gelsenwasser AG und der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA). Beide Unternehmen sind zu jeweils 50 % an der GWM beteiligt. Gegründet wurde die GWM bereits im Jahr 2017, um Aushubböden aus Versorgungsleitungsgräben und Baugruben aufzubereiten.

Die Bodenaufbereitungsanlage wird im Kreis Unna in Kamen-Heeren-Werve betrieben. Da dies am Standort der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH erfolgt, kann die dort vorhandene Infrastruktur der GWA mitgenutzt werden, z. B. die Waage. Die Aufbereitung der Aushubböden läuft in einem mehrstufigen Prozess ab. Nach einer Eingangskontrolle werden die angelieferten Materialien zunächst aufgelockert. Je nach Beschaffenheit erfolgt dann ggf. eine Zu- bzw. Vermischung mit Kalk. Anschließend werden Störstoffe wie beispielsweise Erde, Steine und Wurzeln ausgesiebt, so dass am Ende eine feinkörnige Mischung übrigbleibt.

Ersatzbaustoff

Durch eine umfangreiche Qualitätssicherung kann eine hohe, gleichbleibende

Produktqualität sichergestellt werden. Durch den Eignungsnachweis gemäß der Ersatzbaustoffverordnung wird nachgewiesen, dass der GWM-Sand die Materialklasse RC-1 einhält und sich für den Einbau in der Wasserschutzzone 2 und 3 eignet, sofern die entsprechenden Abstände zum Grundwasser nach der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden.

Umwelt- und Klimaschutz

Das angelieferte Aushubmaterial kann bis zu 90 % verwertet werden. So las-

sen sich durch den Aufbereitungsprozess etwa 60 % bis 70 % GWM-Sand herstellen. Aussortiert werden ca. 20 % Bauschutt, der anschließend über eine Brecheranlage zu Schotterersatz recycelt wird. Am Ende bleiben nur noch rund 10 % bis 20 % Boden zur Deponierung übrig. Durch diese Substitution von Primärrohstoffen werden nicht nur natürliche Ressourcen, sondern auch Deponieraum geschont. Zudem lassen sich Leerfahrten reduzieren, weil LKW nach der Anlieferung des Bodenaushubs sofort wieder mit Sand beladen werden

können, um diesen zur Baustelle zu transportieren. So führt die Optimierung der Transportwege letztendlich auch zu einer Reduzierung des Kohlenstoffdioxidaukommens. (gb)

Mehr Informationen zur Bodenaufbereitung und den Einsatzbereich des GWM-Sandes gibt es bei Andre Vaupel, Tel.: 02307 /94220-18, E-Mail: andre.vaupel@gwa-online.de. Die Internetadresse lautet: www.gwm-sand.de/.

Neuer Projektbericht bietet erstmals eine umfassende Darstellung zu dem Thema

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) hat einen Projektbericht zur Frage veröffentlicht, wie das Thema „Nachhaltigkeit“ bei öffentlichen Vergaben von Dienstleistungen berücksichtigt werden kann. Um eine leichte Handhabung zu ermöglichen, wurde die kostenlose Veröffentlichung in drei Teilbereiche gegliedert. Diese befassen sich mit dem rechtlichen Rahmenbedingungen, konkreten Nachhaltigkeitskriterien sowie Praxisbeispielen. Die Informationen richten sich an Kommunen, die Dienstleistungen vergeben oder im Auftrag anderer beschaffen.

Konkrete Hilfestellung

Auf der Internetseite der KNB heißt es, dass der Projektbericht erstmals eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema „Dienstleistungen und nachhaltige öffentliche Beschaffung“ biete. In der Praxis sei es immer noch nicht der Regelfall, dass in öffentlichen Ausschreibungen Nachhaltigkeitsaspekte systematisch berücksichtigt werden. Einer der Gründe ist, dass hierdurch die Ausschreibung verkompliziert wird. Denn die Nachhaltigkeitsaspekte müssen in verschiedenen Leistungsbestandteilen berücksichtigt werden, etwa bei dem für die Erfüllung des Auftrags vorgesehenen Personals, der eingesetzten Energie oder bei Abfällen, die bei einer Dienstleistung entstehen. Deshalb müsse laut

Kompetenzstelle, der Nachhaltigkeitsaspekt in der Beschaffung Schritt für Schritt anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt und umgesetzt werden. Die Vergabestelle müsse sich entscheiden und abwägen, für welche Bestandteile der zu vergebenden Dienstleistungen, die Nachhaltigkeitskriterien gelten. Dabei sei eine genaue Betrachtung der konkreten Bedarfs- und Ausgangslage besonders wichtig. In diesem Zusammenhang ist eine Kommunikation zwischen dem Bedarfsträger (z. B. Fachabteilung, die Leistung benötigt) und der Beschaffungsstelle von besonderer Bedeutung. Zum Beispiel sei auch die Frage zu stellen, ob die zuletzt eingekaufte Lösung tatsächlich die Beste sei.

Zentrale Rolle

Einer strategischen Beschaffung, die nicht nur auf das günstigste Angebot zielt, sondern verstärkt Aspekte der qualitativ hochwertigen sowie sozial und ökologisch nachhaltigen Vergabe in den Blick nimmt, kommt mittlerweile sowohl im Recht für EU-Oberschwellenvergaben als auch bei Unterschwellenvergaben eine zentrale Rolle zu. Vor diesem Hintergrund kommen öffentliche Auftraggeber auch bei der Ausschreibung von Dienstleistungen nicht mehr um Nachhaltigkeitskriterien herum, schlussfolgern die Autoren am Ende des ersten Teils des Projektberichtes. (gb)



Abrufbar ist der Bericht unter www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Themen/2_0_1_DL-Projekt/DL-Projekt_node.html. Im Jahr 2015 haben die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in ihrer Agenda 2030 17 globale Nachhaltigkeitsziele definiert. Deutschland hat zugesagt, diese Ziele umzusetzen. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist dafür die Grundlage, mehr hierzu unter <https://www.bmu.de/WS893>.

Das Bundesumweltministerium veröffentlicht hierzu eine Klarstellung

Getrennte Sammlung von Textilabfällen

Seit dem 01. Januar diesen Jahres sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesetzlich verpflichtet, Alttextilabfälle getrennt zu erfassen. Damit muss es neben den weiterhin zulässigen karitativen und gewerblichen Sammlungen, auch eine kommunale Erfassung dieser Abfälle geben. In diesem Zusammenhang ploppte die Frage auf, ob stark zerschlissene oder verschmutzte Textilien weiterhin über die Restmülltonne entsorgt werden dürfen. Jetzt hat das Bundesumweltministerium (BMUV) hierzu eine Klarstellung veröffentlicht.

Hintergrund

Die 2008 in Kraft getretene europäische Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) legt umfassende Maßnahmen für die Abfallbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten fest. In den Jahren danach wurde das Regelungspaket einige Male nachjustiert. Um die Wiederverwendung und das Recycling von Textilien zu fördern und die Menge an Textilmüll erheblich zu reduzieren, führte die EU im Jahr 2018 die Getrennthaltungspflicht für Alttextilien ein, die alle Mitgliedstaaten bis 2025 umsetzen mussten. In Deutschland geschah das mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Jahr 2020.

Unsicherheit

Wörtlich heißt es im KrWG (§ 20 Abs. 2 Nr. 6), dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet sind, „Textilabfälle“ getrennt zu sammeln. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht zwischen „guten“ und „schlechten“ Alttextilien. So stand dann die Frage im Raum, ob die neue Getrennthaltungspflicht auch für zerschlissene oder verschmutzte Textilien gelte. Insbesondere über einige Online-Plattformen wurde über das Thema recht undifferenziert berichtet. So entstand der Eindruck, dass ausnahmslos alle Textilien über Altkleidercontainer zu entsorgen seien. Diese Berichterstattung schreckte wiederum die karitativen und gewerblichen



Dr. Johannes Osing (links), Leiter des Fachdienstes Umwelt beim Märkischen Kreis, und Fahrdienstleiter Kazim Coskun vom DRK-Stadtverband Lüdenscheid bei der symbolischen Übergabe des Aufklebers (Foto: Bartsch/MK)

Sammler auf. Sie befürchteten, dass die Altkleidercontainer zur Mülltonne von textilen Abfall werden. Deren kostenloses Rücknahmesystem finanziert sich jedoch hauptsächlich über gut erhaltene und tragbare Kleidung. In der Folge baten die betroffenen Dachverbände um eine rasche Klarstellung, die dann auch relative zeitnah vom Bundesumweltministerium folgte.

BMUV-Klarstellung

Das Ministerium stellt klar, dass zerschlissene und stark verschmutzte Kleidung weiterhin über die Restmülltonne entsorgt werden dürfe. Was vor Ort gelte und wie genau gesammelt werde, regeln die lokalen Entsorgungsträger und Kommunen. So könne die zuständige Stadt oder Gemeinde beispielsweise auch festlegen, zerschlissene oder verschmutzte Alttextilien getrennt zu sammeln und hierfür einen extra Sammelbehälter aufstellen, so das Ministerium. Das BMUV stellt auf seiner Internetseite noch einmal ausdrücklich dar, dass sich die neuen Getrennthaltungspflichten ausdrücklich nicht an die gemeinnützigen Organisationen und gewerblichen Entsorgungsunternehmen richten, sondern nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen. Das sind in NRW die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden sind für die Einsammlung

von Abfällen im Kreisgebiet verantwortlich und der Kreis organisiert die weitere Entsorgung der Abfälle, also die Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung. Die kreisfreien Städte sind sowohl für die Einsammlung als auch für die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle verantwortlich.

Kennzeichnung

Somit gibt es jetzt drei parallellaufende Alttextilsammlungen. Umso wichtiger ist daher eine entsprechende Kennzeichnung der Sammelbehälter, damit Verbraucherinnen und Verbraucher auch wissen, wem sie ihre Altkleider spenden. Im Märkischen Kreis haben die Wohlfahrtsverbände die Möglichkeit, ihre Altkleidercontainer mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, der den Schriftzug „Garantiert für einen guten Zweck!“ trägt. Mit der neuen Kennzeichnung soll auf die wichtige Arbeit der karitativen Organisationen aufmerksam gemacht werden, die mit den Erlösen der Altkleidersammlung einen Teil ihrer sozialen Tätigkeit finanzieren. (gb)

Die Klarstellungen sind abrufbar unter www.bmuv.de/WS7411. Hier gibt es zudem Infos zur Historie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie. Die Internetadresse lautet www.bmuv.de/GE117.

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:
Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,
Mail: Katja.Koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:
Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel: 02331/390-272,
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

Zirkuläre Produkte

Die Bertelsmann Stiftung hat mit der Studie „Auf dem Weg zum zirkulären Produkt“ untersucht, welche Unterstützung und Beratungsangebote Unternehmen benötigen, um zirkuläre Produkte (Designansatz, der von Anfang berücksichtigt, was am Ende des Produktlebenszyklus geschieht) und Geschäftsmodelle umzusetzen. Untersucht wurde dabei auch ein kostenfreies Workshop-Angebot der Effizienz-Agentur NRW (efa), das Unternehmen praxisnah bei der Entwicklung begleitet. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die sogenannten CIRCO-Workshops von den Teilnehmenden als äußerst hilfreich angesehen wird. 90 % bewerten die Workshops als nützlich. Neben der Bewertung des CIRCO-Workshopformats untersuchte die Bertelsmann Stiftung auch, warum sich Unternehmen mit Circular Economy beschäftigen. Die wichtigsten Gründe liegen in wirtschaftlichen und strategischen Vorteilen sowie in einem Verantwortungsbewusstsein für zukünftige Generationen. Bereits mehr als 150 Betriebe haben an den CIRCO-Workshops teilgenommen. Die Studie ist abzurufen unter www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Final_Circo_Publikation.pdf. Weitere Informationen zum Angebot der efa finden sich unter www.efa.nrw/fuer-unternehmen/angebote/circo-hub.

Serielle Sanierungskonzept

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) hat einen kostenlosen Wegweiser veröffentlicht, der das Konzept der seriellen Sanierung erläutert. Die Publikation führt Schritt für Schritt durch den seriellen Sanierungsprozess und beantwortet dabei u. a. die Fragen, worin sich eine serielle von einer konventionellen Sanierung unterscheidet, welche Gebäudetypen für die serielle Sanierung geeignet sind, welche Finanzierungsmodelle und Förderprogramme zur Verfügung stehen sowie welche Erfahrungen es aus bereits realisierten Projekten gibt. Für jedes Kapitel gibt es eine Toolbox mit weiterführenden Hintergrundinformationen (Checklisten, Musterverträge, Best Practices usw.). Die Adresse lautet: www.dena.de/PUBLIKATION2512.



Energieberatung

Seit dem 1.1.2025 gilt eine neue Richtlinie zur Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme. Die Förderhöhe ist unverändert geblieben, allerdings gilt nun für alle neu gestellten Anträge die Regelung, dass mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht vor Bewilligung begonnen werden darf. Als Vorhabenbeginn gilt weiterhin der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Ein Vertragsabschluss vor Bewilligung und vor Antragstellung ist ab 01.01.2025 nur dann zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Förderzusage geschlossen wird. Eine auflösende Bedingung wird in diesem Zusammenhang nicht mehr akzeptiert. Mehr Infos unter www.bafa.de, Stichpunkt: „Energie“, Energieberatung & Energieaudit“, Nichtwohngebäude“.

Arzneistoffe im Abwasser

Das Umweltbundesamt (UBA) weist darauf hin, dass die Belastung der Umwelt durch Arzneistoffe ein wachsendes Problem sei. Über Ausscheidungen, das Abwaschen von der Haut oder unsachgemäße Entsorgung gelangen Arzneimittelrückstände ins Abwasser und letztlich in unsere Umwelt. Kläranlagen können diese Stoffe oft nicht vollständig entfernen, so dass sie in die Gewässer gelangen. Pharmazeutisches und medizinisches Fachpersonal sind wichtige Multiplikatoren, wenn es um die Sensibilisierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern geht. Hilfestellung bietet ein neues Internetportal „Humanarzneimittel und Umwelt“, das unter www.umweltbundesamt.de/themen/entsorgung-von-arzneimitteln-verbessern-kostenlos-abrufbar-ist.